

# **Satzung des Wasser- und Schwimmsport-Club Lindlar 1997 e.V.**

## **(WSC Lindlar 1997 e.V.)**

(Alle Formulierungen dieser Satzung, die nicht geschlechtsneutral gehalten sind, beziehen sich sowohl auf Frauen als auch auf Männer. Auf eine sprachliche Differenzierung im Wortlaut der Satzung wird daher verzichtet.) Stand: April 2018

### **§ 1 Name und Sitz**

- 1 Der am 23.08.1997 in 51789 Lindlar gegründete Verein führt den Namen **Wasser- und Schwimmsport-Club Lindlar 1997 e.V. (WSC Lindlar 1997 e.V.)**.
- 2 Der Sitz des Vereins ist Lindlar.
- 3 Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Köln eingetragen und führt den Zusatz „e.V.“.

### **§ 2 Zweck des Vereins**

- 1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Schwimm- und Wassersports, der Jugendarbeit sowie des Gesundheits- und Fitnesssports.
- 2 Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.
- 3 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 4 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 5 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

- 1 Der Verein hat jugendliche Mitglieder (bis 16 Jahre) mit Stimm- und Wahlrecht innerhalb der Jugendvertretung. Innerhalb der Mitgliederversammlung haben Mitglieder ab Vollendung des 16. Lebensjahres aktives Wahlrecht und zusätzlich mit vollendetem 18. Lebensjahr passives Wahlrecht. Zudem kann es außerordentliche Mitglieder, z.B. andere gemeinnützige Organisationen oder befristete Mitgliedschaften aus Sportkursen, geben.
- 2 Rechts- und Ordnungsmaßnahmen gelten gemäß der Rechtsordnung des Vereins, die sich an der Rechtsordnung des Deutschen Schwimm-Verbandes e.V. orientiert. Sie ist nicht Bestandteil der Satzung. Über Ordnungsmaßnahmen entscheidet der geschäftsführende Vorstand.

### **§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft**

- 1 Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- 2 Der Aufnahmeantrag muss schriftlich an den geschäftsführenden Vorstand des Vereins gerichtet werden. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
- 3 Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Die Ablehnung muss dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt werden. Gegen die ablehnende Entscheidung des geschäftsführenden Vorstandes kann Einspruch eingelegt werden. Über den Einspruch entscheidet abschließend die Mitgliederversammlung.

## **§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- 1 Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen des Vereins zu benutzen und an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- 2 Die Mitglieder haben im Rahmen ihrer Betätigung im Verein die erlassenen Ordnungsvorschriften zu beachten sowie die Förderungspflicht, sich für das gemeinsame Ziel und den Zweck des Vereins einzusetzen.

## **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

- 1 Die Mitgliedschaft endet:
  - a) mit dem Tode des Mitglieds
  - b) durch Austritt des Mitglieds
  - c) durch Ausschluss aus dem Verein.
- 2 Der Austritt erfolgt ausschließlich durch schriftliche Erklärung gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand. Der Austritt kann jährlich nur zum Ende eines Kalenderjahres bis zum 30.11. erfolgen. Die Austrittserklärung muss eigenhändig, bei Minderjährigen von einem seiner gesetzlichen Vertreter, unterschrieben werden. Die Erklärung wird erst gültig mit der schriftlichen Bestätigung des geschäftsführenden Vorstandes.
- 3 Der Ausschluss aus dem Verein kann erfolgen, wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat. Weiterhin ist ein Ausschluss möglich, wenn das Mitglied auch nach einmaliger erfolgloser schriftlicher Anmahnung den Mitgliedsbeitrag nicht gezahlt hat.
- 4 Über den Ausschluss entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Zuvor ist dem Mitglied Gelegenheit des rechtlichen Gehörs zu gewähren. Der Ausschluss ist schriftlich mitzuteilen.
- 5 Im Falle der Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf ein eventuelles Vereinsvermögen.

## **§ 7 Beiträge**

- 1 Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge. Er kann Aufnahmegebühren und sonstige Gebühren festsetzen.
- 2 Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren und sonstige Gebühren werden vom geschäftsführenden Vorstand nach Beratung mit dem Beirat festgelegt.
- 3 Die Mitgliedsbeiträge sind kalenderhalbjährlich im Voraus bargeldlos zahlbar.
- 4 Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, den Mitgliedsbeitrag für ein bestimmtes Mitglied auf dessen schriftlichen Antrag zu ermäßigen, zu stunden oder zu erlassen.
- 5 Die Beitragshöhe kann ohne gesonderten Beschluss der Mitgliederversammlung gemäß dem amtlichen Lebenshaltungsindex durch den geschäftsführenden Vorstand nach Absprache mit dem Beirat angepasst werden. Basis (31.12.1997) = 100.
- 6 Alles Weitere regelt die Beitragsordnung.

## **§ 8 Geschäftsjahr**

- 1 Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## **§ 9 Organe des Vereins**

- 1 Organe des Vereins sind:
  - a) die Mitgliederversammlung
  - b) der geschäftsführende Vorstand
  - c) der Gesamtvorstand
  - d) die Jugendversammlung
  - e) der Beirat.

## **§ 10 Mitgliederversammlung**

- 1 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
- 2 Die Mitgliederversammlung ist von einem Mitglied des Beirates, ersatzweise von einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes, mindestens einmal im Jahr abzuhalten. Die Einladung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung schriftlich mindestens 14 Tage vor der Versammlung. Der Beirat, ersatzweise ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes, kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Der Beirat, ersatzweise ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes, hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn mindestens 10 % der Mitglieder dies verlangen. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Einladungsformalien der ordentlichen Mitgliederversammlung. Die Einladung erfolgt durch Aushang im Vereinsschaukasten.
- 3 Jedem Mitglied steht eine Stimme zu. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
- 4 Jedes Mitglied kann bis 8 Tage vor der Mitgliederversammlung Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung schriftlich beim Beirat einreichen. Anträge auf Satzungsänderung können bis ein Monat vor der nächsten Mitgliederversammlung schriftlich beim Beirat eingereicht werden.
- 5 Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- 6 Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen. Die Entscheidung über die Auflösung des Vereins sowie über Satzungsänderungen sind mit 2/3-Mehrheit zu fällen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben und werden nicht mitgezählt.
- 7 Falls infolge Beanstandungen durch das Registergericht oder von einer Verwaltungsbehörde (z.B. Finanzamt) Änderungen dieser Satzungen erforderlich werden, ist der geschäftsführende Vorstand nach seinem Ermessen allein berechtigt, diese zu beschließen und anzumelden; er gibt die Änderungen den Mitgliedern alsbald schriftlich zur Kenntnis.
- 8 Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist vom Versammlungsleiter und von dem von der Mitgliederversammlung gewählten Protokollführer zu unterzeichnen und muss von der nächsten Versammlung genehmigt werden.
- 9 Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für die folgenden Angelegenheiten zuständig:
  - a) Genehmigung des vom Gesamtvorstand aufgestellten und vom Beirat genehmigten Haushaltsplanes für das nächste Kalenderjahr
  - b) Feststellung der Jahresrechnung
  - c) Entgegennahme des Jahresberichtes des Gesamtvorstandes
  - d) Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer
  - e) Entlastung des Gesamtvorstandes und des Beirates
  - f) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins
  - g) Wahl des geschäftsführenden Vorstandes, des Gesamtvorstandes und des Beirates
  - h) Wahl der Kassenprüfer

## **§ 11 Geschäftsführender Vorstand, Gesamtvorstand und Beirat**

- 1 Der geschäftsführende Vorstand des Vereins besteht aus:
  - a) dem Vorsitzenden Sport
  - b) dem Vorsitzenden Verwaltung und Kurse
  - c) dem FinanzbeauftragtenDer Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den geschäftsführenden Vorstand vertreten. Vorstand nach § 26 BGB sind der Vorsitzende Sport gemeinsam mit dem Vorsitzenden Verwaltung und Kurse. Darüber hinaus kann der Verein von dem Vorsitzenden Sport oder dem Vorsitzenden Verwaltung und Kurse mit dem Finanzbeauftragten vertreten werden.

- 2 Der Gesamtvorstand besteht aus:
  - a) dem Vorsitzenden Sport
  - b) dem Vorsitzenden Verwaltung und Kurse
  - c) dem Finanzbeauftragten
  - d) dem Organisationsbeauftragten
  - e) dem Jugendbeauftragten
  - f) dem Beauftragten für Marketing und Öffentlichkeitsarbeit
  - g) dem Beauftragten für Bewirtung
  - h) dem Beauftragten für den Clubraum
- 3 Der Beirat besteht aus:
  - a) dem Beiratsvorsitzenden
  - b) dem stellvertretenden Beiratsvorsitzenden
- 4 Der geschäftsführende Vorstand, der Gesamtvorstand und der Beirat werden durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Aufgaben und Verantwortlichkeiten der einzelnen Organe und Positionen regelt eine Geschäftsordnung. Geschäftsordnungen werden vom Gesamtvorstand erlassen und dem Beirat zur Kenntnis gegeben.
- 5 Der geschäftsführende Vorstand und der Gesamtvorstand sowie der Beirat bleiben so lange im Amt, bis jeweils ein neuer gewählt ist.
- 6 Bei vorzeitigem Ausscheiden von Amtsträgern, wird eine kommissarische Bestellung bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung durchgeführt.
- 7 Der Vorsitzende Sport, im Verhinderungsfall der Vorsitzende Verwaltung und Kurse oder der Finanzbeauftragte, beruft und leitet die Sitzungen des geschäftsführenden und des Gesamtvorstandes. Er ist verpflichtet, den geschäftsführenden beziehungsweise den Gesamtvorstand einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder aber wenn dies von der Mehrheit der Vorstandsmitglieder verlangt wird.
- 8 Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder vertreten ist. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden Sport. Es wird offen abgestimmt. Auf Verlangen muss schriftlich abgestimmt werden. Die Beschlüsse müssen schriftlich protokolliert werden. Der geschäftsführende Vorstand kann Beschlüsse im Umlaufverfahren per Mail oder Telefonkonferenz fassen. In Telefonkonferenzen gefasste Beschlüsse sind innerhalb einer Woche schriftlich zu protokollieren. Per Mail gefasste Beschlüsse sind zu archivieren. Alle gefassten Beschlüsse sind dem Beirat zur Kenntnis zu geben. Die Regelung gilt analog für die Beschlüsse des Gesamtvorstandes und des Beirates.
- 9 Der geschäftsführende und der Gesamtvorstand können zur Wahrnehmung bestimmter Aufgaben Ausschüsse einrichten, die ihn bei der Erfüllung seiner Aufgaben unterstützen und beraten.
- 10 Sollte das Maß der ehrenamtlichen Tätigkeit nicht mehr zumutbar sein, kann sich der geschäftsführende und der Gesamtvorstand hauptberuflicher Kräfte bedienen.
- 11 Der geschäftsführende und der Gesamtvorstand sowie der Beirat haften dem Verein nur für grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz.

## **§ 12 Vergütung der Organmitglieder, Aufwendungsersatz, bezahlte Mitarbeit**

- 1 Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.
- 2 Die geschäftsführende Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden. Dies umfasst auch ausdrücklich die Möglichkeit, Mitgliedern des Vorstandes und des Beirates eine pauschalierte

Aufwandsentschädigung, insbesondere die sogenannte "Ehrenamtspauschale" zu zahlen. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der geschäftsführende Vorstand zuständig. Der geschäftsführende Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.

- 3 Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, im Rahmen der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage einen Geschäftsführer und/oder Mitarbeiter für die Verwaltung einzustellen. Im Weiteren ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke Verträge mit Übungsleitern abzuschließen.
- 4 Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der geschäftsführende Vorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen.
- 5 Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach einer Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendung mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.
- 6 Einzelheiten kann eine Finanzordnung regeln.

### **§ 13 Jugend des Vereins**

- 1 Die Jugend führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung und der Ordnungen des Vereins selbständig. Sie entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.
- 2 Alles Nähere regelt die Jugendordnung. Diese wird auf Vorschlag der Vereinsjugend von der Mitgliederversammlung beschlossen. Sie ist nicht Satzungsbestandteil.

### **§ 14 Kassenprüfung**

- 1 Die ordnungsgemäße Buch- und Kassenführung des Vereins wird regelmäßig durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer geprüft. Diese erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht.
- 2 Die Kassenprüfer sind für die Dauer von 2 Jahren zu wählen. Sie haben die Aufgabe, vor der Jahresmitgliederversammlung Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu prüfen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Aufgaben.

### **§ 15 Datenschutz**

- 1 Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
- 2 Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
  - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
  - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
  - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
  - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
  - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO,
  - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO und
  - Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DS-GVO.

- 3 Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der obengenannten Personen aus dem Verein hinaus.

### **§ 16 Auflösung des Vereins**

- 1 Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Lindlar, die es unmittelbar ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
- 2 Als Liquidatoren werden der Vorsitzende Verwaltung und Kurse und der Finanzbeauftragte bestellt.